

Anlage 5

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Inkrafttreten: 01.05.2024

1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBFernwärmeV

Die Stadtwerke Kiel AG schließt den Hausanschlussvertrag und den Wärmeliefervertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV zu verlangen.

3. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wärmeversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 Abs. 4 S. 4 AVBFernwärmeV die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Herstellung der Kernbohrung, der Gebäudeeinführung sowie der dazugehörigen Abdichtungen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.
- 3.3 Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses werden nach Maßgabe der konkreten Gegebenheiten von der Stadtwerke Kiel AG kalkuliert.
- 3.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Kiel AG die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach individueller Kalkulation. Wird der Wärmeliefervertrag auf Veranlassung des Kunden beendet und der Hausanschluss durch die Stadtwerke Kiel AG getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Hausanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau. Ein Rückbau erfolgt in den Fällen, in denen kein neuer Anschlussnehmer das Versorgungsverhältnis aufnehmen wird. Die Regelung des § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4. Anpassung der Leistung gemäß § 3 AVBFernwärmeV

- 4.1 Wünscht der Kunde während der Vertragslaufzeit des Wärmeliefervertrages eine Anpassung der Leistung nach Maßgabe von § 3 AVBFernwärmeV, sind vom Kunden die hierfür entstehenden Kosten für die Änderung der Einstellung des Heizwasservolumenstroms gemäß Ziffer 4 des Preisblatts und ggf. erforderliche Umbauarbeiten an den Anlagen der Stadtwerke Kiel AG auf Grundlage einer individuellen Kalkulation zu tragen. Die Stadtwerke Kiel AG darf dem Kunden die vorgenannten Kosten nur in Rechnung stellen, sofern und soweit eine Kostentragung durch den Kunden verordnungsrechtlich oder gesetzlich zulässig ist.
- 4.2 Ferner sind gegebenenfalls Anpassungen der Kundenanlage durch den Kunden notwendig. Diese hat er bei einem Installationsunternehmen zu beauftragen und die Kosten hierfür zu tragen. Erst nach Realisierung dieser Arbeiten an der Kundenanlage können die nachgelagerten Arbeiten an den Anlagen der Stadtwerke Kiel AG erfolgen.
- 4.3 Sowohl bei einer Reduzierung als auch bei einer Erhöhung der Leistung wird eine Anpassung des Wärmeliefervertrages notwendig.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBFernwärmeV über die SWKiel Netz GmbH als Beauftragte der Stadtwerke Kiel AG. Die Inbetriebsetzung ist über das Installationsunternehmen des Kunden bei der SWKiel Netz GmbH als Beauftragte der Stadtwerke Kiel AG zu beantragen.

6. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 27 AVBFernwärmeV

- 6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Kiel AG jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch
- Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder
 - Barzahlung (mit viacash beim Einzelhandelspartner bis maximal 1.000 €/Tag, nähere Informationen auf der Internetseite der Stadtwerke Kiel AG auf www.stadtwerke-kiel.de) oder
 - Überweisung.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Kiel AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten pauschal (gemäß Ziffer 5 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung sind vom Kunden nach Maßgabe der Ziffer 6 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen zu ersetzen.
- 7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die Stadtwerke Kiel AG dem Kunden, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Fernwärme betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der Stadtwerke Kiel AG angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontaktdaten:
Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851 79579 40
Telefax: 07851 79579 41
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.05.2024 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Inkrafttreten: 01.05.2024

1. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 9 AVBFernwärmeV) (gemäß Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBFernwärmeV zu verlangen.

2. Herstellung von Hausanschlüssen (§ 10 AVBFernwärmeV) (gemäß Ziffer 3.3 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses werden nach Maßgabe der konkreten Gegebenheiten von der Stadtwerke Kiel AG kalkuliert (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).

3. Änderung des Hausanschlusses (§ 10 AVBFernwärmeV) (gemäß Ziffer 3.4 der Ergänzenden Bedingungen)

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Änderungen an vorhandenen Hausanschlüssen (wie z. B. Umlegung, Trennung, Rückbau etc.), die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen (bspw. Kündigung des Wärmeliefervertrags) von ihm veranlasst werden. Für Änderungen an Hausanschlüssen zahlt der Anschlussnehmer die im Einzelfall nach individueller Kalkulation berechneten Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Anpassung der Leistung (§ 3 AVBFernwärmeV) (gemäß Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

Die nachfolgenden Kostenregelungen gelten nur, sofern und soweit eine Kostentragung durch den Kunden verordnungsrechtlich oder gesetzlich zulässig ist.

Die Kosten für eine vom Kunden gewünschte Anpassung der Leistung und einer daraus resultierenden Änderung der Einstellung des Heizwasservolumenstroms sind vom Kunden zu tragen. Sofern und soweit keine Änderungen/Umbauten an den im Eigentum der Stadtwerke Kiel AG stehenden Anlagen vorgenommen werden müssen, wird für die Einstellung des Heizwasservolumenstroms folgende Pauschale berechnet:

	netto	brutto (inkl. 19 % USt. *)
Anfahrt und Einstellung des Heizwasservolumenstroms	162,86 €	193,80 €

Sofern und soweit für die vom Kunden gewünschte Anpassung des Heizwasservolumenstroms die Auslegung bzw. Dimensionierung der Übergabestation (bspw. Dimensionierung des Differenzdruckreglers mit Volumenstrombegrenzer), die Hausanschlussleitungen und/oder sonstige im Eigentum der Stadtwerke Kiel AG stehende Anlagen verändert werden müssen, sind die hierfür entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen. Diese Kosten werden von der Stadtwerke Kiel AG individuell kalkuliert. Die vorgenannte Pauschale für die Einstellung des Heizwasservolumenstroms ist in diesem Fall in der individuellen Kalkulation enthalten.

Sofern und soweit für die vom Kunden gewünschte Anpassung des Heizwasservolumenstroms Änderungen an der Kundenanlage erforderlich werden, so trägt der Kunde die Kosten für diese Änderungen ebenfalls.

5. Mahnkostenpauschale (§ 27 AVBFernwärmeV) (gemäß Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)

Im Falle eines Zahlungsverzugs wird ab der ersten Mahnstufe eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 2,50 € berechnet. Als pauschalierter Schadensersatz ist das Mahnentgelt nicht umsatzsteuerpflichtig.

6. Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärme) (gemäß Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlichem Aufwand gegenüber dem Kunden zu berechnen.

7. Plombenverschlüsse

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen an Anlagen der Stadtwerke Kiel AG wird – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Kiel AG – ein Pauschalbetrag fällig.

	netto	brutto (inkl. 19 % USt.*)
Wiederanlegen von Plombenverschlüssen	50,00 €	59,50 €

8. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01.05.2024 in Kraft.

**Es findet der Steuersatz Anwendung, der zum Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Leistung gilt. Der Zeitpunkt der Beauftragung oder Rechnungsstellung ist hierfür nicht von Belang.*